

# Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft  
Ershausen/Geismar**

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,  
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



*Hier steckt unsere Heimat drin!*

Jahrgang 23

Mittwoch, den 17. Juni 2020

Nummer 6



**VG „Ershausen/Geismar“ informiert**

**Notruf** **112**  
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 80 00 80  
**Landratsamt Eichsfeld**  
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0  
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen  
 Tel.: 036082 / 441-0  
 Fax: 036082 / 441-33  
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de  
 web: www.ershausen-geismar.de

**Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
 Mittwoch geschlossen  
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die  
 Meldebehörde 036082 / 441-25  
 Standesamt 441-30  
 und den Vorsitzenden 441-11  
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin  
 zu vereinbaren.

<b>Telefon-Nr.</b>	<b>Mail-Adressen</b>
Zentrale 4410	<a href="mailto:poststelle@ershausen-geismar.de">poststelle@ershausen-geismar.de</a>
Hauptamt 441-13	<a href="mailto:hauptamt@ershausen-geismar.de">hauptamt@ershausen-geismar.de</a>
Bauamt 441-27	<a href="mailto:bau@ershausen-geismar.de">bau@ershausen-geismar.de</a>
Steueramt 441-28	<a href="mailto:steuern@ershausen-geismar.de">steuern@ershausen-geismar.de</a>
Ordnungsamt 441-30	<a href="mailto:ordnungsamt@ershausen-geismar.de">ordnungsamt@ershausen-geismar.de</a>

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Gemeinde Geismar**

**Aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung der Mai-Ausgabe wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Geismar nochmals veröffentlicht!**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 26-07/20 vom 29.04.20 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Geismar** die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.05.20 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt.  
 Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:
  - Es wird der Gemeinde Geismar die Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 ThürKDG zu der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten verzinslichen Kreditaufnahme in Höhe von 100.000,00 € erteilt.
  - „Es wird der Gemeinde Geismar die Genehmigung zur Inanspruchnahme eines Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 350.000,00 € erteilt.“
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17.06.20 bis 03.07.20** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**  
**Vorsitzender**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Geismar für das Jahr 2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>1.579.500 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>1.662.400 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-82.900 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>

**Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe:**

**Montag, den 08.07.2020, 13.00 Uhr**

**Erscheinungstag: Mittwoch, 15.07.2020**

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft  
 „Ershausen/Geismar“  
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg  
 Tel.: 036082/441-14  
 Fax: 036082/441-33  
[poststelle@ershausen-geismar.de](mailto:poststelle@ershausen-geismar.de)

**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
 Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>0 €</u>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<u>-82.900 €</u>
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<u>0 €</u>
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	<u>0 €</u>
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	<u>0 €</u>
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismittelrücklage auf	<u>0 €</u>
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismittelrücklage auf	<u>-82.900 €</u>
das Jahresergebnis auf	<u>-82.900 €</u>

## 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	<u>1.497.900 €</u>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>1.502.700 €</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-4.800 €</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	<u>0 €</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 €</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-4.800 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>279.800 €</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>411.100 €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-131.300 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>100.000 €</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>21.800 €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>78.200 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<u>0 €</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<u>0 €</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<u>0 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<u>1.877.700 €</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>1.935.600 €</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>-57.900 €</u>
festgesetzt.	

### § 2

#### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für	
- zinslose Kredite auf	<u>0 €</u>
- verzinsten Kredite auf	<u>100.000 €</u>
	<u>100.000 €</u>

### § 3

#### Gesamtbetrag

#### der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

wird festgesetzt auf 350.000 €

### § 5

#### Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und

#### Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6

#### Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<u>271 v. H.</u>
- Grundsteuer B	<u>389 v. H.</u>
b) Gewerbesteuer	<u>395 v. H.</u>

### § 7

#### Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **3,375** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt **1.850.544 €**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2019	<b>1.964.475 €</b>
31.12.2020	<b>1.881.575 €</b>

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft

Geismar, den 06.05.2020

Gemeinde Geismar

**Kozber, Bürgermeister**

(Siegel)

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 ThürKDG erforderlichen Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG sind wie folgt erteilt:

Es wird der Gemeinde Geismar die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines Investitionskredites gemäß § 14 Abs. 2 ThürKDG zu der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten verzinslichen Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 100.000 € erteilt.

Es wird der Gemeinde Geismar die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Inanspruchnahme eines erhöhten Liquiditätskredites gemäß § 16 Abs. 2 Pkt. 1 ThürKDG zu der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigung erteilt.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4,37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Geismar, den 06.05.2020

**Kozber, Bürgermeister**

## Gemeinde Krombach

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 25.05.20 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der **Gemeinde Krombach** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**  
Vorsitzender

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krombach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) erlässt die Gemeinde Krombach folgende Satzung:

#### § 1

##### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Ortsbrandmeister und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Ortsbrandmeisters vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er jeweils die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).

(3) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Monat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Entschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| 1. Leiter Jugendfeuerwehr | <b>40,00 €</b> |
| 2. Gerätewart             | <b>40,00 €</b> |

(5) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen (§ 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO).

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2002 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Krombach, den 27.05.2020

**König**  
Bürgermeister

Siegel

## Gemeinde Pfaffschwende

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 25.05.20 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**  
Vorsitzender

### Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pfaffschwende

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) erlässt die Gemeinde Pfaffschwende folgende Satzung:

#### § 1

##### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2

##### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er jeweils die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).

(3) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Monat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Entschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| a) Leiter der Jugendfeuerwehr | <b>40,00 €</b> |
| b) Gerätewart                 | <b>40,00 €</b> |

(5) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen (§ 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO).

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.2002 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Pfaffschwende, den 27.05.2020

**Wagner**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Wiesenfeld

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 25.05.20 genehmigte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**

**Vorsitzender**

### Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld \* Feuerwehrsatzung \*

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- u. Katastrophenschutzgesetzes - ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. April 2017 (GVBl. S. 126) hat der Gemeinderat die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Wiesenfeld beschlossen.

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld ist als öffentliche Feuerwehr § 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr Wiesenfeld**“.

(2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wiesenfeld die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wiesenfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte

oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wiesenfeld haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wiesenfeld zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 1 ThBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Wiesenfeld sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

#### § 6

##### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 65. Lebensjahres (**ausgenommen davon sind hauptamtliche Feuerwehrangehörige gemäß § 12 Abs. 2**),
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Gemeinde kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den stellvertretenden Ortsbrandmeister sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen, aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenfeld führt den Namen

„Jugendfeuerwehr Wiesenfeld“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Wiesenfeld ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenfeld untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wiesenfeld ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf

die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenfeld ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus einem Gruppenführer, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 14

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des

Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

## § 15

### Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2001 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Bestimmungen außer Kraft.

Wiesenfeld, den 27.05.2020

**Nolte**

**Bürgermeister**

Siegel

## Gemeinde Wiesenfeld

### Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 25.05.20 genehmigte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der FFW der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**

**Vorsitzender**

## Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wiesenfeld

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Seite 73), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), des § 43 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld folgende

### Satzung

#### (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Wiesenfeld oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 3 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wiesenfeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## § 2

### Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie

b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Wiesenfeld zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## § 3

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für die Einsatz werden Kostenersatz und die Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen). Für den Ersatz von Kosten, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Gemeinde Wiesenfeld für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 v. H.;

b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

## § 4

### Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) **Gebührensschuldner** ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**

**Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 u. Abs. 2 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2014 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wiesefeld, den 27.05.2020

**Nolte**  
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesefeld**

<b>1. Kosten für den Personaleinsatz bei Brand- u. Hilfeleistungseinsätzen</b>	<b>Betrag/Std.</b>
- für den Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter	20,00 €
- für jeden weiteren Feuerwehrangehörigen	15,00 €
- für die Brandsicherheitswache	11,00 €
<b>2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen</b>	
- Löschfahrzeuge LF 16	110,00 €
<b>3. Kosten für die Benutzung von Geräten</b>	<b>Betrag/einmalig</b>
- B-Druckschlauch	7,00 €
- C-Druckschlauch	7,00 €
- TS 8/8	25,00 €
- A-Saugschlauch	10,00 €
- Verteiler	7,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	3,50 €
- Systemtrenner Storz B	15,00 €
- Überflurhydranten u. Kuppelungsschlüssel	2,00 €
- Übergangstück	2,00 €
- Motorkettensäge	15,00 €
- Schmutzwasserpumpe	25,00 €
- Notstromaggregat 3 KVA	20,00 €
- Steckleiter (vierteilig/Schiebeleiter)	15,00 €
- Flutlichtscheinwerfer	10,00 €
- Kübelspritze	5,00 €
- Hohlstahlrohr	10,00 €
- Zu-Mischer Z 4	10,00 €
- Pauschalkosten für nicht aufgeführte Kleingeräte	10,00 €
<b>4. Kosten für spezielle Einsätze</b>	
- Öffnen von Türen	15,00 €
- Insektenbeseitigung	35,00 €
- Tierkadaverbeseitigung	60,00 €

**5. Kosten für Ölbindemittel**

- Beschaffung von Ölbindemittel
  - Entsorgungskosten Ölbindemittel
  - Beschaffung Schaummittel
  - Feuerlöscher
  - Atemschutzgerät
- jeweilige aktuelle Wiederbeschaffungspreise  
jeweilige aktuelle Entsorgungskosten  
jeweilige aktuelle Wiederbeschaffungspreise  
Jeweilige aktuelle Kosten für die Wiederbefüllung; (bei Nichtbefüllbarkeit aus technischen Gründen, muss für die aktuellen Kosten einer Neuanschaffung aufgekommen werden)  
Jeweilige aktuelle Kosten für die Prüfung und Wiederbefüllung auf 300 bar

**6. Pauschalsätze für besondere Leistungen**

- Schuldhaftes missbräuchliches Alarmieren der Feuerwehr
  - Verpflegungsgeld ab 4 Std. Einsatz
- 200,00 €  
5,00 €/Einsatzkraft

Wiesefeld, den 27.05.20

**Gemeinde Krombach**

**Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 08-03/20 vom 14.05.20 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Krombach** die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.05.20 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.20 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17.06.20 bis 03.07.20** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**  
Vorsitzender

**Haushaltssatzung der Gemeinde Krombach für das Jahr 2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **197.800 €**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>206.300 €</b>	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>2.400 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-8.500 €</b>	festgesetzt.	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>	<b>§ 2</b>	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>	<b>Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite</b>	
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>	Investitionskredite werden nicht festgesetzt.	
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	<b>-8.500 €</b>	<b>§ 3</b>	
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>	<b>Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen</b>	
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>	Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	<b>0 €</b>	<b>§ 4</b>	
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	<b>0 €</b>	<b>Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung</b>	
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	<b>0 €</b>	Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	<b>29.000 €</b>
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<b>0 €</b>	<b>§ 5</b>	
das Jahresergebnis auf	<b>-8.500 €</b>	<b>Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen</b>	
		Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.	
		<b>§ 6</b>	
		<b>Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung</b>	
		Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:	
		a) Grundsteuer	
		- Grundsteuer A	<b>300 v. H.</b>
		- Grundsteuer B	<b>400 v. H.</b>
		b) Gewerbesteuer	<b>400 v. H.</b>
		<b>§ 7</b>	
		<b>Stellenplan</b>	
		Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt <b>0,000</b> Vollzeitäquivalente (VzÄ).	
		<b>§ 8</b>	
		<b>Eigenkapital</b>	
		Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	<b>766.383 €</b>
		Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
		31.12.2019	<b>777.173 €</b>
		31.12.2020	<b>768.673 €</b>
		<b>§ 9</b>	
		<b>Inkrafttreten</b>	
		Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.	
		Krombach, den 28.05.2020	
		<b>Gemeinde Krombach</b>	
		<b>König, Bürgermeister</b>	(Siegel)
		<b>Hinweis:</b>	
		Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses	
		Montag	9.00 - 12.00 Uhr
		Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
		Mittwoch	geschlossen
		Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
		Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
		im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4,37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.	
		Krombach, den 28.05.2020	
		<b>König, Bürgermeister</b>	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	<b>179.700 €</b>		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<b>173.800 €</b>		
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>5.900 €</b>		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 €</b>		
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>		
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>5.900 €</b>		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>16.000 €</b>		
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>17.600 €</b>		
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-1.600 €</b>		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>		
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>1.900 €</b>		
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>-1.900 €</b>		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>		
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>		
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>		
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>195.700 €</b>		
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>193.300 €</b>		

## Gemeinde Pfaffschwende

### Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 13-04/20 vom 06.05.20 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Pfaffschwende** die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 02.06.20 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.20 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17.06.20 bis 03.07.20** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**

**Vorsitzender**

### Haushaltssatzung der Gemeinde Pfaffschwende für das Jahr 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### 1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>904.400 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>883.800 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>20.600 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	<b>20.600 €</b>
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	<b>0 €</b>
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	<b>0 €</b>
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	<b>0 €</b>

die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis auf	<b>20.600 €</b>

##### 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	<b>867.100 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<b>715.400 €</b>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>151.700 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>151.700 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>37.500 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>128.800 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-91.300 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>904.600 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>844.200 €</b>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	<b>60.400 €</b>

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

#### § 3

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **140.000 €**

#### § 5

##### Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6****Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| a) Grundsteuer   |                  |
| - Grundsteuer A  | <b>350 v. H.</b> |
| - Grundsteuer B  | <b>350 v. H.</b> |
| b) Gewerbesteuer | <b>330 v. H.</b> |

**§ 7****Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **5,975** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	<b>2.515.392 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2019	<b>2.815.331 €</b>
31.12.2020	<b>2.835.931 €</b>

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Pfaffschwende, den 02.06.2020

Gemeinde Pfaffschwende

**Wagner, Bürgermeister** (Siegel)

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4,37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Pfaffschwende, den 02.06.2020

**Wagner, Bürgermeister**

**Gemeinde Schwobfeld****Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

- Mit Beschluss Nr. 04-03/20 vom 29.05.20 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Schwobfeld** die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.06.20 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.06.20 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17.06.20 bis 03.07.20** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.

- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**

**Vorsitzender**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schwobfeld für das Jahr 2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>121.000 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>136.700 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-15.700 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	<b>0 €</b>
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	<b>0 €</b>
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	<b>0 €</b>
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf	<b>0 €</b>
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis auf	<b>-15.700 €</b>

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	<b>109.700 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<b>116.200 €</b>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-6.500 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-6.500 €</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>10.100 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>3.500 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>6.600 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.000 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>-2.000 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>119.800 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>121.700 €</b>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-1.900 €</b>
festgesetzt.	

**§ 2****Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3****Gesamtbetrag der vorgesehenen  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4****Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**Der Höchstbetrag der Kredite zur  
Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **18.000 €****§ 5****Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur  
Liquiditätssicherung für Sondervermögen**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen  
mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.**§ 6****Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen  
mit Sonderrechnung**Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haus-  
haltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<b>400 v. H.</b>
- Grundsteuer B	<b>400 v. H.</b>
b) Gewerbesteuer	<b>400 v. H.</b>

**§ 7****Stellenplan**Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen be-  
trägt **0,275** Vollzeitäquivalente (VzÄ).**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	<b>285.121 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019	<b>286.928 €</b>
31.12.2020	<b>271.228 €</b>

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwobfeld, den 08.06.2020

Gemeinde Schwobfeld

Müller, Bürgermeister

Siegel

**Hinweis:**Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechts-  
aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.06.2020 angezeigt wor-  
den. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der  
Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershau-  
sen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 einge-  
sehen werden.

Schwobfeld, den 08.06.2020

Müller, Bürgermeister

**Gemeinde Kella****Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 13-06/20 vom 22.05.20 hat der Gemein-  
derat der Gemeinde Kella die Haushaltssatzung 2020 mit  
Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.06.2020  
die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das  
Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist ge-  
mäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit  
Schreiben vom 02.06.20 angezeigt worden. Sie enthält keine  
genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hier-  
mit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **17.06.20 bis 03.07.20**  
im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ers-  
hausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum  
24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme  
öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur  
Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung  
dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmerei  
der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Form-  
vorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntma-  
chung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich  
unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden  
solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr  
nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die-  
se Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.06.2020

Rippel

Vorsitzender

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kella für  
das Jahr 2020**Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung  
vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 28.06.2018, folgende Haushaltssatzung beschlossen:**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>611.200 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>630.100 €</b>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-18.900 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<b>-18.900 €</b>
das Jahresergebnis auf	<b>-18.900 €</b>

## 2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	<b>540.700 €</b>
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<b>550.100 €</b>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-9.400 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 €</b>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>-9.400 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>112.900 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>61.900 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>51.000 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>19.200 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>-19.200 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	<b>0 €</b>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	<b>653.600 €</b>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<b>631.200 €</b>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>22.400 €</b>
festgesetzt.	

### § 2

**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**  
Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **85.000 €**

### § 5

#### **Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6

#### **Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
- Grundsteuer A	<b>300 v. H.</b>
- Grundsteuer B	<b>390 v. H.</b>
b) Gewerbesteuer	<b>395 v. H.</b>

### § 7

#### **Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **1,138** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8

#### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt **1.981.727 €**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2019	<b>1.935.270 €</b>
31.12.2020	<b>1.916.370 €</b>

### § 9

#### **Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kella, den 09.06.2020

Gemeinde Kella

**Schneider, Bürgermeister**

(Siegel)

#### **Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4,37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

Kella, den 09.06.2020

**Schneider, Bürgermeister**

## **Gemeinde Schwobfeld**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 05.06.2020 genehmigte Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der **Gemeinde Schwobfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.06.2020

**Rippel**  
Vorsitzender

## Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwobfeld

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) die Gemeinde Schwobfeld folgende Satzung:

### § 1

#### Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 €**.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte des für den Vertretenden festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).

(3) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Monat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenden festgelegten Entschädigung (§ 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO).

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| a) Leiter Jugendfeuerwehr  | <b>40,00 €</b> |
| b) Gerätewart              | <b>40,00 €</b> |
| c) Sicherheitsbeauftragter | <b>30,00 €</b> |

(5) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigungen zu zahlen (§ 5 Abs. 4 ThürFwEntschVO).

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2002 sowie alle dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Schwobfeld, den 08.06.2020

**Müller**  
Bürgermeister

(Siegel)

## Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Franz-Weinrich-Str. 24  
37339 Leinefelde-Worbis

### Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

#### Ankündigung des Anhörungstermins

In der Gemeinde **Geismar** wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung: **Geismar**

Flur: 2

Flurstücke: 30/1, 42/1, 42/2, 54/1, 57/1, 58/2, 58/3, 58/4, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11, 58/12, 58/13, 58/14, 58/15, 58/16, 58/17, 58/18, 58/19, 58/20, 58/21, 58/22, 58/23, 58/24, 58/25, 58/26, 58/27, 58/28, 58/29, 58/30, 58/31, 58/32, 58/33, 58/34, 58/35, 59/1, 59/2, 60/1, 60/2, 60/3, 106/9, 108/1, 121/3, 124/1, 124/2, 125/7, 156/58, 157/58, 158/58, 159/58

Flur: 3

Flurstücke: 1/1, 1/2, 1/3, 16/3, 171/7, 171/8, 172/1, 189, 515/16, 517/16, 520/168, 530/171, 531/171, 540/190, 546/191, 551/215, 554/216, 556/216, 563/168, 564/168, 569/190, 577/171, 578/171, 580/172, 582/172, 585/1

Flur: 4

Flurstücke: 1/99, 1/100, 3/7, 5/124, 5/133, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 171/1, 171/2, 171/3, 171/4, 172/2, 172/3, 254/1, 256, 257, 258, 260/1, 260/9, 260/16, 265/3, 265/4, 280/7, 281/1, 282/6, 282/8, 315/255, 316/254, 379/267, 387/252, 389/253

Gemarkung: **Großtöpfer**

Flur: 1

Flurstück: 235/8

Flur: 2

Flurstücke: 60/2, 60/4, 61/1, 61/2, 62, 64/1, 65/1, 65/2, 65/3, 107/1, 107/5, 107/6, 107/7, 107/9, 107/10, 111/2, 111/3, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 117, 119/1, 122/3, 122/4, 122/5, 122/6, 122/8, 122/9, 122/10, 125/2, 125/3, 130/6, 130/7, 131, 137/2, 138, 139/1, 140/6, 141/1, 141/3, 141/4, 143/1, 143/2, 147, 146/10, 149/3, 149/5, 181, 184, 185, 187, 188, 190/109, 199/118, 200/118, 218/113, 250/107, 281/116, 283/116, 285/115, 287/114, 289/112, 294/111, 298/65, 300/64, 313/65, 314/64, 315/64

Im Auftrag der Straßenbauverwaltung (Antrag 54051116) wurde eine Straßenschlussvermessung durchgeführt. Die notwendigen Grenzpunkte der angrenzenden Flurstücke wurden wiederhergestellt und entsprechend der Antragstellung abgemerkt. Die Lage der Straße in Bezug zu den angrenzenden Flurstücken wurde bestimmt und die notwendigen Zerlegungen wurden durchgeführt.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet. Zuvor besteht die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am **09.07.2020** von **09:00 bis 15:00 Uhr** im **Bürgerhaus Ortsteil Großtöpfer, 37308 Geismar, Paradiesweg 5**, statt.

Den Verfahrensbeteiligten ist freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Kosten, die durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden. Aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 bitte ich um Einhaltung der Hygienemaßnahmen bei Teilnahme am Anhörungstermin.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird durch Offenlegung bekanntgegeben. Der Termin für die Offenlegung wird in der Gemeinde Geismar öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 3. Juni 2020

Im Auftrag

**gez. Gunter Franke**  
Katasterbereichsleiter

## Nichtamtlicher Teil

### Aus der Verwaltungsgemeinschaft

#### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

##### Veröffentlichung im „Südeichsfeldboten“

In einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Schimberg baut bzw. erneuert der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) ab Juli 2020 in der Verbandsgemeinde Ershausen im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbau in der Kreisstraße im Zuge der K127 die Schmutz- und Regenwasserkanalisation bzw. die Trinkwasserleitung.

Der WAZ informiert die Eigentümer der Anliegergrundstücke der genannten Straßen über die nach Abschluss der Maßnahme entstehende Beitragspflicht nach Abschnitt II der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 i. d. F. der 4. Änderungssatzung der BGS-EWS vom 11.12.2017.

Die Globalberechnung zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragsatzes, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sowie die Planungsunterlagen zu dieser Baumaßnahme können am Sitz des WAZ in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2, eingesehen werden.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Investitionsdurchführung und der daraus folgenden Abwasserbeitragserhebung sind die Mitarbeiter des WAZ und der EW Wasser GmbH in Heilbad Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2 persönlich bzw. telefonisch unter 03606 655-151 erreichbar.

Ihr  
Zweckverband Wasserversorgung  
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

### Aus der Region

#### Freie Fahrt für Gewässertiere - neue Furten werten Quelllebensräume auf

Für eine Vielzahl von kleinen Gewässertieren, wie etwa die Larven von Eintags-, Stein- und Köcherfliegen, ist ein naturnahes Bachbett der optimale Lebensraum. Hier leben die Tiere nicht starr an einem Fleck, sie lassen sich z.B. mit dem Wasser treiben oder wandern stromaufwärts. Verrohrungen unterbrechen diese Wanderachse dauerhaft und in der Folge verarmen die Quelllebensräume an Arten. Ein Ziel des ENL-Projektes „Optimierung von Kalktuffquellen auf den Muschelkalkplatten in West- und Nordthüringen“ ist es daher, diese ökologische Durchgängigkeit an beeinträchtigten Kalktuffquellen durch gezielte Maßnahmen zu verbessern. Gefördert wird das Projekt durch die Europäische Union und das Land Thüringen, wichtige Kooperationspartner sind ThüringenForst AöR und der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal.

Ungeeignete Verrohrungen in Kalktuffquellbächen des Griesbach bei Lenterode und des Saugrabens bei Bernterode bei Heilbad Heiligenstadt wurden im Winter 2019/2020 zu naturnahen Furten aus Kalkstein umgestaltet. Bei letztem Standort wurde zusätzlich die Verrohrung im Ablauf des Quellteichs zu einer Überlaufscharte mit Stör- und Trittsteinen umgestaltet und eine Sohlschwelle aus Beton wurde durch einen Riegel aus großformatigen Kalksteinblöcken ersetzt. Die Baumaßnahmen wurden durch eine regionale Firma umgesetzt.

Spaziergänger und Radfahrer können beide Furten leicht überqueren, vor allem Radfahrer sollten jedoch auf eine angepasste Geschwindigkeit talwärts Richtung „Schlossbach“ achten, ein Hinweisschild „Achtung Furt“ wurde aufgestellt. Die Furten, Kalksteinblöcke und Trittsteine dürfen begangen werden, zum Schutz der porösen Kalktuffablagerungen sollten aber die Quellen selbst

nicht betreten werden! Interessierte Besucher können sich an einer aufgestellten Schautafel am Weg Richtung Bernterode informieren, eine Sitzgelegenheit dort soll folgen.

Wir danken allen Beteiligten für die kooperative Zusammenarbeit!

##### Weite Information zum Projekt:

[www.nat-2000.de/projekt/kalktuffquellen.html](http://www.nat-2000.de/projekt/kalktuffquellen.html)  
oder telefonisch in der Natura 2000-Station Unstrut-Hainich/  
Eichsfeld:

036254/851186



Die Kalktuffquelle bei Bernterode. Vor allem die entstandenen Flachwasserbereiche dienen den Larven des Feuersalamanders als Lebensraum.



Eigentümer, Revierleiter, Ingenieure und Vertreter der Baufirma begutachten die fertiggestellte Überlaufscharte.

#### Das Lengfelder Gymnasium wanderte sportlich-virtuell bis nach Afrika

Das Käthe-Kollwitz-Gymnasium in Lengfeld unterm Stein hat in den letzten Wochen seine Kreativität unter Beweis gestellt, in dem es zu einem Sportlich-Virtuellen Wandertag für Schüler und Lehrer aufgerufen hat. Die Schule wollte somit zeigen, dass es trotz aktueller Einschränkungen und abgesagten Wandertagen oder Klassenfahrten gemeinsam immer weiter geht - wenn auch eben etwas anders als gewohnt, denn besondere Zeiten erfordern eben kreative Lösungen.

Unter dem Motto **Gemeinsam kommen wir weiter** wurden fleißig Kilometer von zu Hause aus gesammelt und ein Beweisfoto des Streckennachweises zusammen mit Fotos des individuellen Wandertages via Email dann an die Sportlehrerin geschickt. Insgesamt hat das Lengfelder Gymnasium **4.392,77 km** zurückgelegt und das ist Luftlinie nur wenige Kilometer von ihrem Schulpatenkind Dagmavit in Äthiopien entfernt, welches die kürzlich gewordene UNESCO Schule seit 2014 unterstützt. Was für eine sportliche Leistung!

Im Vordergrund stand das kollektive Gesamtergebnis und so waren 80 km mit dem Fahrrad genauso viel wert wie eine 2 km Wanderung mit dem kleinen Bruder an der Hand. Aber „Ehre wem Ehre gebührt“ und somit ging der Sportlich-Virtuelle Wan-

derpokal an die Klasse 5b, die als Klassengemeinschaft 770,06 km sammelte. Manche Schüler waren sogar sportlich so motiviert, dass sie über 80 km mit dem Fahrrad fuhren. An einem Tag die meisten Kilometer legte aber Lennox Herz aus der 5b zurück. Er radelte sagenhafte 100,39 km mit dem Fahrrad durch drei verschiedene Landkreise.

In den kommenden Wochen wird der Sportlich-Virtuelle Wandertag in Form einer Wandcollage an einer geeigneten Stelle in der Schule präsentiert werden, damit er in positiver Erinnerung bleibt und jederzeit daran erinnert wird, was Schule, Schüler und Lehrer auch in schwierigen Zeiten gemeinsam erreichen können.

**Verena Herz**  
Sportlehrerin am KKGym



## Veranstungskalender

### Veranstungskalender Monat Juni

Aus gegebenem Anlass finden im Monat Juni keine Veranstaltungen statt.

Die für Monat Juli gemeldeten Veranstaltungen werden hiermit vorbehaltlich der momentanen Einschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen und privaten Raum veröffentlicht.

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	12.07.20	Konzert für Orgel, 15.00 Uhr, Hülfsberg
	20.07.20 - 24.07.20	Religiöse Kinderwoche in Geismar, Pfarrgemeinde St. Ursula
Pfaffschwende	04.07.20	Kirchweihfest - 150 Jahre Grundsteinlegung der Kirche
	05.07.20	Kirmes auf dem Anger

### Mitteilung der Gemeinde Volkerode

Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen wird das geplante Sommerfest (11.07 - 12.07.) leider nicht stattfinden.

Wir bitten alle Einwohnerinnen und Einwohner um Ihr Verständnis!

Gemeinde Volkerode

Der Bürgermeister

## Aus Vereinen und Verbänden

### Fortschritt der Bauarbeiten im Gewerbegebiet „An der A38 - Ost“

#### Langfristige Grundlage für Trinkwasserversorgung gelegt.

Im Gewerbegebiet „An der A38 - Ost“ schreiten die Erschließungsarbeiten voran, unter anderem auch für die Trinkwasserversorgung, die für die Ansiedlung zukünftiger Unternehmen essentiell ist. Die Federführung für die Baumaßnahmen am Großprojekt

übernimmt die EW Projekt, eine Tochter der Eichsfeldwerke GmbH, für die Stadt Heilbad Heiligenstadt und den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ).

Mit der Umsetzung der Baumaßnahme des Hochbehälters „Kötergrund“ hat die EW Wasser, als Betriebsführerin des WAZ Obereichsfeld, im August letzten Jahres begonnen. Nun erfolgt die Betonierung der Decke des Behälters. Mit ihm wird ein wesentlicher Bestandteil der trinkwasserseitigen Erschließung des Gewerbegebietes demnächst fertiggestellt sein.

Aus dem Hochbehälter mit 1.560 Kubikmeter Fassungsvermögen wird zukünftig das Gewerbegebiet „An der A38 - Ost“ mit Trinkwasser versorgt. Die Anlage fungiert dabei als Gegenbehälter: Das Quell- und Brunnenwasser wird aus dem Gesundbrunnen und den Bohrbrunnen im Raum Rengelrode durch das Versorgungsnetz geleitet und dort gespeichert. Der Behälter gleicht so Verbrauchsschwankungen aus. Bei Bedarf wird mittels Druckerhöhungsanlage der bedarfsgerechte Versorgungsdruck bereitgestellt.

Den Betrieb des Hochbehälters steuert und überwacht die Mess- und Regeltechnik im Schieberhaus. Für den Fall, dass das Wasser einmal abgelassen werden muss - beispielsweise für Wartungsarbeiten - besteht der Behälter aus zwei getrennten Wasserkammern. So kann jeweils nur eine der beiden Kammern außer Betrieb genommen werden, ohne dass die Funktion der Anlage komplett ausfällt.

Bis Ende dieses Jahres sollen die Bauhauptleistungen im Gewerbegebiet voraussichtlich abgeschlossen sein. Parallel zu den Trinkwassererschließungsarbeiten erfolgt auch die Fortführung der Arbeiten am Abwassernetz. Jüngst wurde die Regenwasser-

behandlungsanlage installiert und das Regenrückhaltebecken ausgehoben. Weiterhin laufen unter anderem die Bauarbeiten für die Errichtung der Verkehrs- und Grünanlagen sowie des Straßenbaus im Gewerbegebiet auf Hochtouren.



### „OBK 2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

#### Offenland-Biotope im Landkreis Eichsfeld werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet – der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Der Landkreis Eichsfeld beherbergt zahlreiche Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Trockengebüsche aber auch Quellen, strukturreiche Bäche und kleine Flüsse. Daneben gibt es Felsbildungen, Flachmoore und Hohlwege sowie viele andere Biotoptypen. 3,8 % der Landkreisfläche sind geschützte Biotope.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im **Landkreis Eichsfeld von 2020 bis 2023** im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst ist **das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL)** beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 2 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

#### Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: *„Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“*

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

#### Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Berg-

bau und Naturschutz unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotopschutz/>  
 Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst des TLUBN unter <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> -> Naturschutz -> Biotope oder mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

## Thüringer Energie AG

PF 90 01 32, 99104 Erfurt

### Neue Störungsnummer Strom

Die TEN Thüringer Energienetze versorgt Kunden im Auftrag der TEAG vor allem im ländlichen Raum Thüringens sicher und zuverlässig mit Strom. Sollte es doch einmal zu einer Störung kommen, stellt die TEN auch für Strom eine kostenfreie Störungsnummer bereit.

Störungsnummer der TEN und Service Hotline der TEAG lauten wie folgt:

#### TEGAG Thüringer Energie AG

Kundenservice ..... 03641 817-1111

**TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG** (im Auftrag der TEAG)

Störungsdienst Strom ..... 0800 686-1166 (24 h)

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### Dieterode

am 02.07. Egon Ständer zum 85. Geburtstag

#### Geismar

am 05.07. Irmgard Kirchberg zum 85. Geburtstag

am 07.07. Monika Schlanstedt zum 75. Geburtstag

am 11.07. Maria Elisabeth Kozber zum 75. Geburtstag

am 25.07. Heinrich Menge zum 80. Geburtstag

#### Kella

am 26.07. Elisabeth Richter zum 75. Geburtstag

#### Pfaffschwende

am 14.07. Maria-Elisabeth Schulz zum 70. Geburtstag

#### Schimberg OT Ershausen

am 04.07. Rita Schade zum 80. Geburtstag

am 07.07. Martha Exner zum 75. Geburtstag

am 09.07. Rosa Müller zum 80. Geburtstag

am 16.07. Rudolf Bachmann zum 80. Geburtstag

am 20.07. Karl-Josef Motz zum 70. Geburtstag

am 23.07. Karl-Heinz Weinrich zum 70. Geburtstag

#### Schimberg OT Rüstungen

am 28.07. Christian Schäfer zum 70. Geburtstag

#### Schimberg OT Wilbich

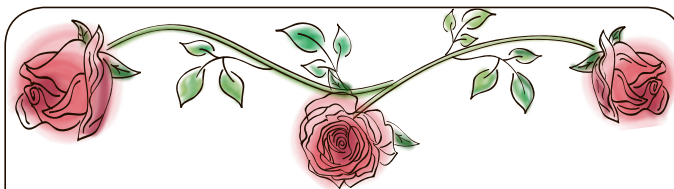
am 04.07. Maria Küstner zum 80. Geburtstag

am 08.07. Maria Hendus zum 70. Geburtstag

am 26.07. Karl Hermann Bein zum 80. Geburtstag

#### Volkerode

am 30.07. Margot Hauschild zum 70. Geburtstag

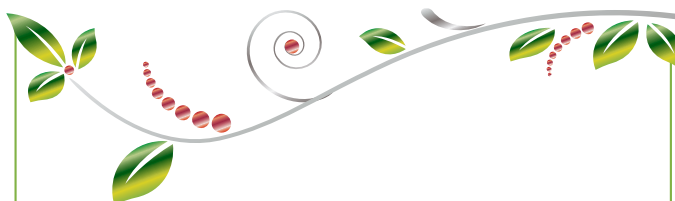


### ... zur Diamantenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

**Gerda und Karl Rudelt, Volkerode**

die am 17.06.2020 ihr Diamantendes Ehejubiläum begehen.



### ... zur Goldenen Hochzeit

Herzliche Glückwünsche übermittelt die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ den Eheleuten:

**Rita und Hans-Joachim Sdzuy, Schimberg OT Martinfeld**

die am 26.06.2020 ihr Goldenes Ehejubiläum begehen.

## Wissenswertes

### Energietipp

#### der Verbraucherzentrale Thüringen

#### Haus mit oder ohne Keller?

Ein Keller gehört zum Haus traditionell dazu. Trotzdem lassen zahlreiche Bauherren das Untergeschoss aus Kostengründen weg.

Eine Entscheidung pro oder contra Keller sollte gut überlegt sein, so die Bauexperten der Verbraucherzentrale Thüringen.

Der Keller ist ein großer Baukostenfaktor. Vor allem dann, wenn wegen ungünstigen Bodenverhältnissen, hohem Grundwasserspiegel oder in Hochwassergebieten in einer sogenannten „weißen Wanne“ gebaut werden muss, um das Fundament trocken zu halten. Vor der Entscheidung gegen einen Keller sollten sie aber auch überlegen, ob sie den fehlenden Raum später nicht vermissen werden. Bedürfnisse und Lebensumstände können sich mit der Zeit ändern, aber das Haus lässt sich nachträglich nicht mehr unterkellern.

#### Hochkeller als zusätzlicher Wohnraum

Neben der Nutzung als Stauraum kann der Keller perspektivisch auch als Hobbyraum dienen. Ein beheizter Hochkeller mit großen Fenstern kann sogar als Wohnraum attraktiv sein. Er stellt allerdings auch höhere Anforderungen an den Wärmeschutz als ein unbeheizter Keller. Ein Ausbaukeller muss rundherum gedämmt sein, dichte Fenster und Außentüren sowie eine dicke Dämmung unter der Bodenplatte aufweisen. Wird ein unbeheizter Keller nur zur Lagerung genutzt, muss die Tür zum inneren Kellerabgang dicht schließbar sein und die Deckendämmung muss bei der Berechnung der Raumhöhe mitberücksichtigt werden.

Die Heiztechnik, also Kessel und Speicher, sind dann idealerweise nicht im kalten Keller, sondern im gedämmten Bereich untergebracht. So geht die Wärme des Brenners, des Warmwasserspeichers und der Verteilrohre nicht im kalten Kellerraum verloren.

Fragen zu allen Details des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen - derzeit online und telefonisch. Mehr Informationen finden



Sie auf [verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder kostenfrei unter Tel. 0800 809 802 400.

*Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

## Online-Vortrag im Juni 2020

### Fördermittel fürs Haus

**Thema: Fördermittel fürs Haus - Staatliche Unterstützung für Ihr energieeffizientes Zuhause**

**Datum:** Donnerstag, 18. Juni 2020 von 17:30 bis 18:15 Uhr  
**Referentin:** Dipl.-Ing. Anke Schwark, Energieberaterin der Verbraucherzentrale Thüringen

Die alte Ölheizung soll weg, der Strom vom eigenen Dach kommen und die Wände eingepackt werden? Nie waren die finanziellen Hilfen, mit denen der Staat Hausbesitzern dabei unter die Arme greift, so umfangreich wie in diesem Jahr. Der Vortrag beleuchtet die wichtigsten Förderprogramme des Bundes, die zur Verringerung des Energiebedarfs für Brauchwasser und Heizwärme genutzt werden können. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den bundesweit gültigen Förderprogrammen zur Förderung einer neuen Heizungsanlage sowie zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle.

Der kostenlose Online-Vortrag richtet sich vor allem an private Haus- und Wohnungseigentümer, Vermieter und Kaufinteressenten. Melden Sie sich unter <https://www.edudip.com/de/webinar/formermitel-furs-haus/53038> an und nehmen Sie bequem von zu Hause aus teil.

*Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

## Der Ölpreis sinkt: Geld sparen in Krisenzeiten

### Langfristig wird die Ölheizung aber zum Auslaufmodell

**Die Corona-Epidemie und der internationale Konflikt über Ölfördermengen sorgen derzeit für niedrige Ölpreise. Für Besitzer von Ölheizungen ist das eine Chance, günstig Heizöl zu bestellen. Dauerhaft niedrigere Energiekosten bringt jedoch ein Wechsel des Heizsystems, sagt die Verbraucherzentrale Thüringen.**

Die Rohölpreise sind seit dem Preisrutsch im März weiter gefallen. Dementsprechend steigt die Nachfrage nach Heizöl. Das Überangebot am Ölmarkt könnte auch weiter für niedrige Preise sorgen, allerdings kann niemand die künftige Entwicklung des Ölpreises vorhersagen. Die fehlende Planungssicherheit beim Heizölpreis sei ein Argument gegen Ölheizungen, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen.

„Kein anderer Energieträger schwankt so stark im Preis wie Heizöl. Im Moment profitieren Ölheizungsbesitzer davon. Aber die Lage kann sich auch wieder ändern“, so Ballod. Ein künftiger Preistreiber sei die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die ab 2021 Öl und Gas schrittweise verteuern wird. „Die Ölheizung ist ein Auslaufmodell. Wer langfristig sparen möchte, sollte auf andere Heizsysteme setzen. Die Gelegenheit ist günstig, denn aktuell machen Fördermittel den Umstieg leichter“, so die Energieexpertin. Beim Wechsel auf eine Gasheizung mit unterstützender Solarwärme-Anlage kann der staatliche Zuschuss bis zu 40 Prozent betragen. Bei diesem Modell entfällt die CO<sub>2</sub>-Abgabe zwar nicht ganz, fällt aber deutlich geringer aus. Wer ganz auf erneuerbare Energien umsteigen möchte, kann eine Wärmepumpe oder eine Holzpellet-Heizung wählen.

Individuelle Beratung zum Heizungstausch und zu Fördermitteln geben die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Nähere Informationen finden Sie auf [verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://verbraucherzentrale-energieberatung.de) oder kostenfrei unter 0800 - 809 802 400.

*Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*

## Online-Vortrag der Verbraucherzentrale

### Solarstrom von Balkon und Terrasse

**Titel: Steck die Sonne ein!**

**Solarstrom von Balkon und Terrasse**

**Datum:** Dienstag, 23. Juni 2020, 18 bis 19 Uhr  
**Referent:** Thomas Seltmann  
 (Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen)

Wie auch Mieter und Bewohner von Mehrfamilienhäusern Solarstrom erzeugen können, zeigt dieser Online-Vortrag der Verbraucherzentrale. Der Photovoltaik-Experte Thomas Seltmann erklärt, wie ein Steckersolargerät funktioniert und unter welchen Bedingungen sich die Anschaffung lohnt.

Zudem erfahren die Teilnehmer, was beim Kauf und bei der Nutzung zu beachten ist und wie sich Konflikte mit dem Netzbetreiber, dem Vermieter und den Nachbarn vermeiden lassen. Eine Anmeldung für den kostenlosen Vortrag ist unter der Adresse <https://www.edudip.com/de/webinar/online-vortrag-steck-die-sonne-ein-solarstrom-von-balkon-und-terrasse-23062020/255088> möglich.

Der Vortrag richtet sich vor allem an Mieter und Wohnungseigentümer von Mehrfamilienhäusern. Vorkenntnisse sind nicht nötig. *Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.*



### Impressum

#### Südeichsfeld-Bote

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigentel:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.